

## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

### DARSTELLUNGEN

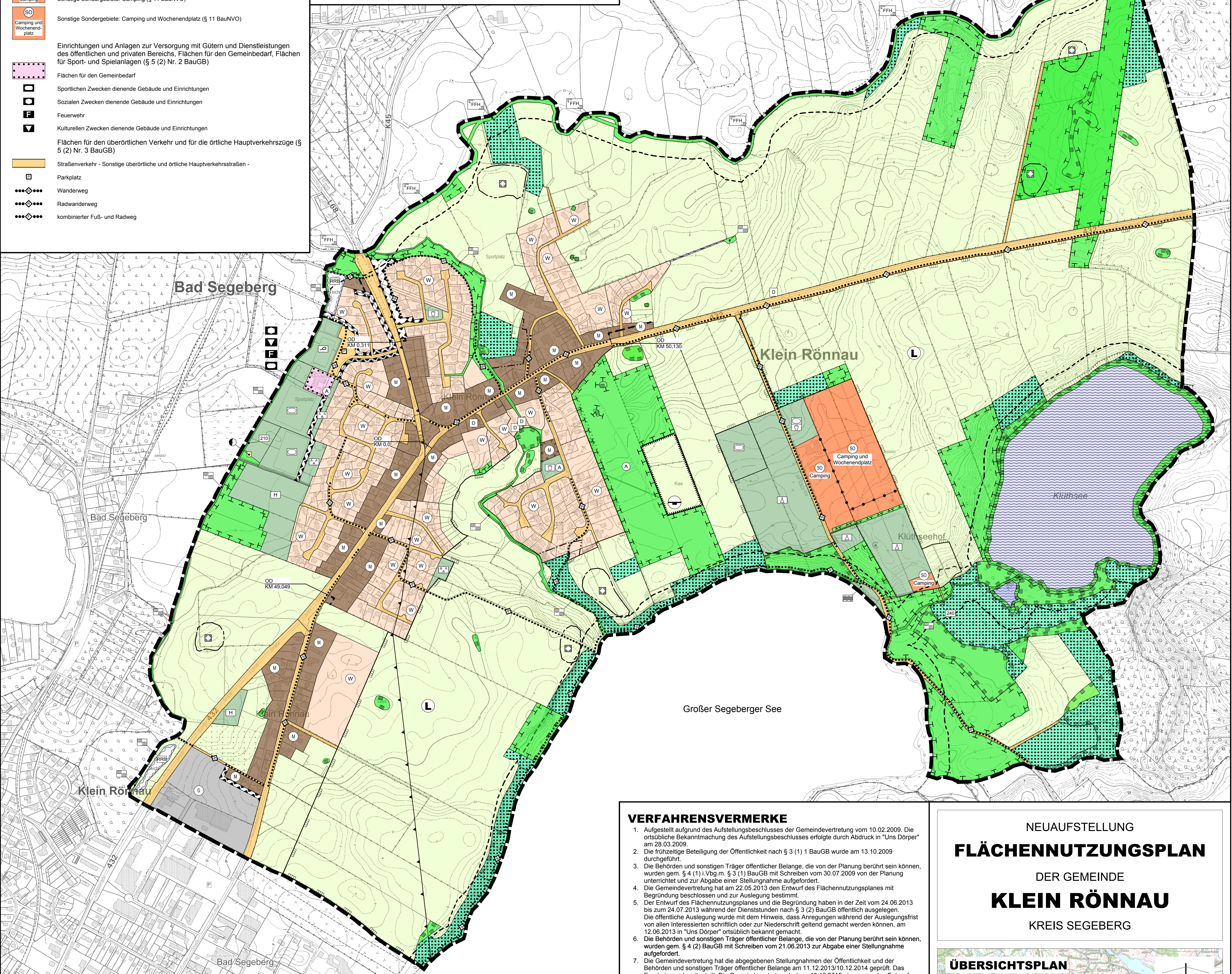
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)
- Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete: Camping (§ 11 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete: Camping und Wochenendplatz (§ 11 BauNVO)

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtliche Hauptverkehrswege (§ 5 (2) Nr. 3 BauGB)
- Straßenverkehr - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen -
- Parkplatz
- Wanderweg
- Radwanderweg
- kombinierter Fuß- und Radweg

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 BauGB)
- Umgebung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 (4) BauGB)
- Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 21 LNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet "Großer Segeberger See"
- FFH-Gebiet 2127-391 Trave

## ZEICHNUNG

NORD  
1:5000



- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)
- Mobilfunkmast
- Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 BauGB)
- Garten
- Hobbytierhaltung
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Tennisplatz
- Badestelle
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7 BauGB)
- Wasserflächen
- Umgebung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses hier: Regenrückhaltebecken
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 (2) Nr. 8 und 4) BauGB)
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

- ### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 (4) BauGB)
- Archaeologisches Denkmal - darüber hinaus: Archaeologische Interessengebiete und Denkmal siehe Lageplan im Anhang der Begründung
  - Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
  - Ortsdurchfahrtschranke an klassifizierten Straßen (§ 4 StrWG)
  - Anbauverbotszone (20 m beidseits der Verkehrsflächen an Bundes- bzw. Landesstraßen außerhalb der OD-Grenzen; 15 m beidseits der Verkehrsflächen an Kreisstraßen (§ 9 (1) FstrG bzw. § 29 (1) StrWG)
  - Wasserschongebiet
  - Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (50 m zur jeweiligen Uferlinie) (§ 26 LNatSchG)
  - Waldschutzstreifen (30 m zum Wald) (§ 24 LWaldG)
  - Gewässernummer des Gewässerpflanzeverbandes
- ### SONSTIGE PLANZEICHEN
- Umgränzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 (2) 6 und 4)
  - Umgränzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 (3) 3 und 4)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
  - Abgränzung unterschiedlicher Nutzung
  - Altablagung - kein Gefährdungspotenzial

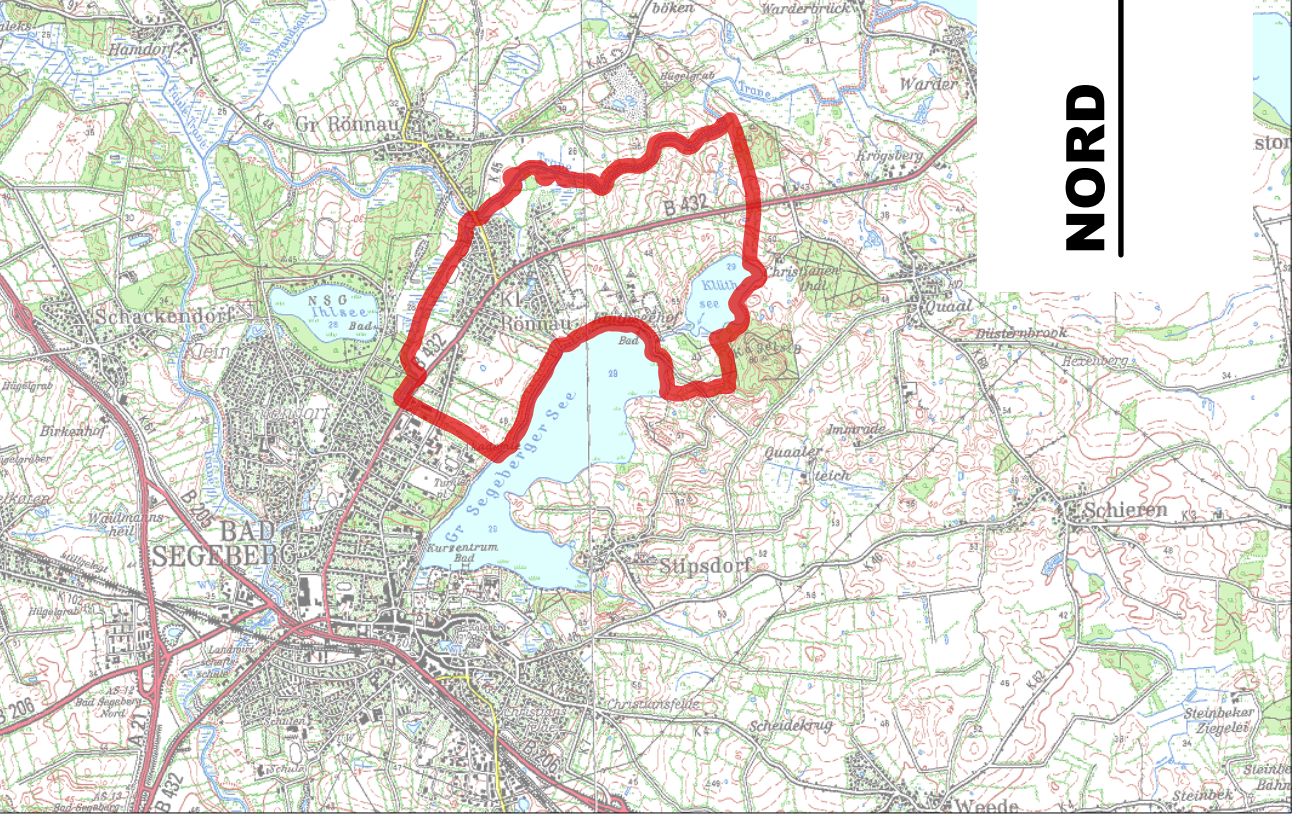
## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in "Uns Dörper" am 28.03.2009.
  2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 13.10.2009 durchgeführt.
  3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) i.Vdg.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.07.2009 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  4. Die Gemeindevertretung hat am 22.05.2013 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.2013 bis zum 24.07.2013 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.06.2013 in "Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht.
  6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 21.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2013/10.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2015 einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.
  8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 16.02.2015 bis zum 16.03.2015 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.02.2015 in "Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht.
  9. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 10.12.2015 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.
- Klein Rönnau, den 02.03.2016 gez. Herms  
Bürgermeister
10. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 24.08.2016 Az.: IV267-512.111-60.048 den Flächennutzungsplan - mit Hinweisen - genehmigt.
  11. Die Hinweise sind beachtet.
  12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprachstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 21.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 22.09.2016 wirksam.
- Klein Rönnau, den 28.09.2016 gez. Herms  
Bürgermeister

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u.ä.) können während der Dienststunden im Amt Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, eingesehen werden.

## NEUAUFSTELLUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEIN RÖNNAU KREIS SEGEBERG

### ÜBERSICHTSPLAN



Verfahrensstand					
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)	Abschließender Beschluss	Genehmigung (§ 6 BauGB)
●	●	●	●	●	●

**STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR**  
 DIPL.-ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
 23795 BAD SEGEBERG, BERLINER STRASSE 10  
 T 0451-81520 F 0451-83170  
 stadtplanung.gebel@freenet.de